



Gemeindevorstand • Postfach 47 • 64847 Schaafheim

An die/den
Vorsitzende/n
der CDU-Fraktion
der FWG-Fraktion
der SPD-Fraktion

Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim

Wilhelm-Leuschner-Straße 3
64850 Schaafheim
www.schaafheim.de

Telefon (0 60 73) 7410-0
Telefax (0 60 73) 7410-50
Telefax-Bauamt: (0 60 73) 7410-39

Sachbearbeiter: Arnd Keller
Telefon (Durchwahl): 7410-22
E-Mail: arndkeller@schaafheim.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

7. Februar 2018

Schreiben CDU/FWG/SPD-Fraktion; hier: Fragen zum Thema Sandabbau der Firma Erdbau Höfling

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die Anfrage gem. § 50 Abs. 2 HGO der CDU Fraktion, SPD Fraktion und FWG Fraktion vom 12.10.2017 an den Gemeindevorstand wird seitens des Gemeindevorstands wie folgt beantwortet. Grundlage der Antwort sind die der Gemeinde vorliegenden Unterlagen aus dem Bauleitplanverfahren im Jahr 2013, den bergrechtlichen Anträgen (Teilabschlussbetriebsplan, Hauptbetriebsplan) sowie den Vorstellungen und Mitteilungen der Firma Höfling, u.a. Bauanzeige vom Dezember 2017, Gesprächen mit dem Bergamt und anderen Fachbehörden sowie einer Fragebeantwortung durch die Ingenieurpartnerschaft Schweiger + Scholz.

1. Welches LKW-Verkehrsaufkommen wird durch den Betrieb der Firma Erdbau Höfling von und zur Sandgrube verursacht? Zu welchen Uhrzeiten findet LKW-Verkehr statt und in welcher Relation steht dieses Verkehrsaufkommen zum übrigen Verkehr in Schaafheim?

Im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde seitens der Firma Höfling ein Verkehrsaufkommen von 200 Lkw-Fahrten (Summe aus An- und Abfahrten) pro Tag Richtung Schaafheim und 90 Lkw-Fahrten pro Tag Richtung Ringheim sowie 50 Pkw-Fahrten (ohne Richtungsangabe) mitgeteilt. (nachzulesen im Lärmgutachten Büro Wölfel, Projekt R0121/001-02, Kap. 4.3, Seite 8) Diese Angabe zur Verkehrsmenge war Bestandteil der eingereichten Vorhabenunterlagen und somit Bestandteil der Vorhabenbeschreibung.

Dem Antrag der Gemeinde auf entsprechende verbindliche Begrenzung der Lkw-Fahrten im bergrechtlichen Bescheid (Hauptbetriebsplan) wurde seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt, da nach Auffassung der Bergbehörde auch mit der genehmigten Erweiterung keine entsprechend hohe Fahrtenanzahl zu erwarten sei.

Die händische Verkehrszählung vom 21. Februar 2017 bestätigte diese Einschätzung. Hier wurden im Eichenweg „Nord“ 74 LKW (An- und Abfahrten) im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr gezählt, während im Eichenweg „Süd“ (also incl. Verkehr GLS) im gleichen Zeitraum eine Verkehrsmenge von 199 Lkw gezählt wurde.

Die Relation des Lkw-Verkehrsaufkommens der Firma Höfling im Eichenweg liegt hinsichtlich des Lkw-Verkehrs somit (Zählung Februar 2017) im Vergleich zur Gesamtbelastung des Eichenwegs bei ca. 37 %. Für das übrige Straßennetz ist der Verkehrsanteil entsprechend geringer. Eine allgemeine Aussage,

wie groß der Anteil des Verkehrsaufkommens Höfling am Gesamtverkehr der Gemeinde Schaafheim ausmacht, kann nicht getroffen werden, da keine entsprechenden Erhebungen vorliegen. Falls entsprechende Angaben gewünscht werden, müssen entsprechende Verkehrszählungen erfolgen, wobei diese sehr aufwändig sind und über Kennzeichenerfassungen laufen müssen, da nur die Firmen-Lkw der Firma Höfling als solche durch Werbeaufdruck erkennbar sind. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen umfasst aber auch Fremd-Lkw. Die nur über eine Kennzeichenerfassung zuzuordnen sind. Stattdessen empfiehlt der Gemeindevorstand, bei der nächsten Verkehrszählung, die für Sommer 2018 vorgesehen ist, zusätzlich die Verkehrsverteilung an der Einmündung des Auewegs in die Landesstraße durch händische Zählung aufzunehmen und hier insbesondere die Verteilung des der Firma Höfling zuzurechnenden Schwerverkehrs auf die Fahrtrichtungen „Bayern“ und „Schaafheim“ aufzunehmen. Hieraus könnten ggf. Potentiale für eine Verlagerung des Verkehrs in Richtung Bayern (für den Transport zum Bayerischen Betonfertigteilwerk) abgeschätzt werden.

Im Februar 2017 erfolgte eine automatische Verkehrszählung vom Donnerstag, 16.02.2017 von 0:00 Uhr bis Mittwoch, 22.02.2017, 24:00 Uhr. (Hinweis: Die Zählzeiträume sind abhängig von der Verfügbarkeit der Zählgeräte der Nachbargemeinde Großostheim und daher nicht beliebig steuerbar) Im Rahmen dieser Zählung wurde im Querschnitt am Eichenweg Nord (im Wesentlichen Verkehr Fa. Höfling) ein Schwerverkehrsaufkommen (Lkw und Lastzüge) Werktags zwischen 80/d und 138/d festgestellt. Der Mittelwert der Werktage (ohne Samstag) betrug 114 Lkw/d. Am Samstag wurden 10 Schwerverkehrsfahrten festgestellt und am Sonntag 4 Fahrten. Nachtfahrten (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) wurden an 2 von 5 Werktagen festgestellt, hierbei an einem Werktag 2 Fahrten und am anderen Werktag 3 Fahrten. Am Wochenende wurden Lkw-Fahrten nur deutlich außerhalb des Nachtzeitraums festgestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Verkehre aufgrund der Lage der Zählstelle weit überwiegend aber ggf. nicht ausschließlich der Firma Höfling zuzuordnen sein dürften. Eine genaue Zuordnung kann mit automatischen Zählgeräten nicht erfolgen und ist im Übrigen unter dem Aspekt des Datenschutzes ggf. auch unzulässig.

Bereits im Januar 2017 erfolgte eine automatische Verkehrszählung vom Mittwoch, 25.01.2017, von 0:00 Uhr bis Dienstag, 31.01.2017, 24:00 Uhr. Im Rahmen dieser Zählung wurde im Querschnitt am Eichenweg Nord (im Wesentlichen Verkehr Fa. Höfling) ein Schwerverkehrsaufkommen (Lkw und Lastzüge) Werktags zwischen 18 Lkw/d und 89 Lkw/d festgestellt. Der Mittelwert der Werktage (ohne Samstag) betrug 40 Lkw/d. Am Samstag wurden 5 Schwerverkehrsfahrten festgestellt und am Sonntag 1 Fahrt. Nachtfahrten (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) wurden an 2 von 5 Werktagen festgestellt, hierbei an beiden Werktagen je 2 Fahrten. Am Wochenende wurden Lkw-Fahrten nur deutlich außerhalb des Nachtzeitraums festgestellt.

Im November 2017 fand eine weitere Verkehrserfassung mit automatischen Zählgeräten vom Freitag, 17.11.2017, 0:00 Uhr bis Donnerstag, 23.11.2017, 24:00 Uhr statt.

Hier wurde ein Spitzenwert von 251 Fahrten erfasst. Zur Erfassung der Fahrten durch die automatischen Zählgeräte ist jedoch zu erwähnen, dass es sich bei den erfassten Fahrten nicht ausschließlich um Lkw und Lastzügen handelt. Hier wurden wohl auch die „Sprinter-Fahrzeuge“ miterfasst und gezählt.

Die Verkehrserfassung sollte wiederholt werden, der Gemeindevorstand beabsichtigt zwei eigene Verkehrserfassungsgeräte anzuschaffen, um regelmäßig Zählungen durchführen zu können.

Aus den Zählergebnissen ist erkennbar, dass die mit der Vorhabenbeschreibung im Jahr 2013 angegebene Verkehrsmenge von 200 Lkw/d über die Straßen Schaafheims mittlerweile im Mittel der erfassten Tage um ca. 10 % überschritten wird. Das ist sicherlich mit dem Schließen der Zufahrt von Ringheim zu erklären. Der Spitzenwert von 251 Lkw/d liegt deutlich über der früheren Angabe (aus 2013) aber noch unter der damaligen Gesamtverkehrsannahme von ca. 290 Lkw/d. Dennoch sollte nach Auffassung des Gemeindevorstands in Kenntnis der Verkehrswerte eine Nachverhandlung des Durchführungsvertrags mit der Fa. Höfling erfolgen, mit dem Ziel der verbindlichen Regelung der maximal zulässigen durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsmenge. Die Nachtfahrten der Fa. Höfling spielen im Verhältnis zu dem sonstigen nächtlichen Verkehrsaufkommen des Gewerbegebiets keine Rolle.

Der Schwerverkehrsanteil der Firma Höfling am Gesamtschwerverkehrsanteil des Gewerbegebiets Aueweg beträgt gemäß der letzten Verkehrszählung an Werktagen (ohne Samstag) im Mittel ca. 29% und an den Wochenenden nur ca. 15%.

Gemäß bergrechtlichem Bescheid vom 29.09.2017 ist hinsichtlich der verkehrlichen Belange folgendes bestimmt:

„Es sind nachts (22:00 Uhr bis 06: 00 Uhr) maximal 8 LKW-Fahrten (entspricht 4 Anfahrten und 4 Abfahrten) einschließlich den damit verbundenen Ent- und Beladungsvorgängen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zulässig.“ Dieser Wert wird nach den bisherigen Verkehrserhebungen sicher eingehalten.

In der händischen Verkehrszählung vom 21. Februar 2017 wurden bereits neben der Tagesverkehrsmenge (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) zwei Teilzeiträume erfasst. Hier wurden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr 22 Lkw und 29 Pkw erfasst. In der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr wurden 22 Lkw und 68 Pkw am Querschnitt „Eichenweg Nord“ erfasst.

2. Gibt es Erhebungen, in welche Richtung sich die Verkehre nach dem Befahren des Eichenwegs weiter bewegen? Wenn nicht, bitten wir das bei der nächsten Verkehrszählung mit einzubeziehen.

Wie viele Verkehrszählungen wurden bisher durchgeführt? Wir bitten, die Ergebnisse der letzten Verkehrszählungen vorzulegen.

Es gibt bislang keine Erhebungen über die Verkehrsverteilung außerhalb des Eichenwegs. Zur Erfassung im Rahmen der nächsten Verkehrserhebung wird auf die Aussage zu Punkt 1 verwiesen (Erfordernis Kennzeichenerfassung). Dies ist ein sehr aufwändiges Erfassungsverfahren. Aufgrund der anteilig geringen Verkehrsmenge der Firma Höfling schon im Eichenweg ist das Verhältnis von Aufwand und Nutzen infrage zu stellen. Sinn macht allerdings die Erfassung der Verkehrsverteilung an der Einmündung Aueweg in die Landesstraße (s.o.).

Es wurde am 21. Februar 2017 eine Tageszählung von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt. Weiterhin wurden automatische Zählungen vom 25.01.2017 0:00 Uhr bis 31.01.2017 23:59 Uhr sowie vom 16.02.2017 0:00 Uhr bis 22.02.2017 23:59 Uhr durchgeführt. Die Ergebnisse der automatischen Zählung wurden durch die händische Zählung am 21.02.2017 grundsätzlich bestätigt. Im November 2017 fand eine ergänzende Verkehrserfassung mit automatischen Zählgeräten vom Freitag 17.11.2017 0:00 Uhr bis Donnerstag 23.11.2017 24:00 Uhr statt. Auf die Darstellung der Ergebnisse unter Frage 1 wird verwiesen.

Anmerkung: Das Verkehrsaufkommen der Firma GLS ist erheblich größer und wesentlich störender (viel mehr Nachfahrten) als das der Firma Höfling. Eine Fokussierung der Verkehrsdatenerhebung ausschließlich auf die Verkehre der Firma Höfling dürfte weder sachgerecht sein, noch dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen.

3. In welchem Umfang darf die Firma Erdbau Höfling Materialien recyceln? Welche Stoffe mit welcher Belastung dürfen auf dem Gelände der Firma Höfling recycelt und gelagert werden? Dürfen restatomarbelastete Materialien dort gelagert und recycelt werden. Ist grundsätzlich eine Verarbeitung oder Deponierung von "freigemessenem geringradioaktiven Material" bei der Firma Höfling möglich? Wer überwacht die Einhaltung der Vorgaben im Bereich Recycling und Sandabbau? Gab es schon Kontrollen des Bergamts bzw. Kontrollen im Auftrag des Bergamts und wie oft werden diese durchgeführt? Durch wen und wie vielen Kontrollen pro Jahr/Quartal wird die Firma Höfling unterzogen? Wurde eine Erweiterung der Aufbereitungsmöglichkeiten in zeitlicher und sachlicher Hinsicht beantragt? Wenn ja, wo wurde es beantragt?

Die Überwachung des Sandabbaus erfolgt ausschließlich durch die Bergbehörde. Hier sind von der Firma entsprechende jährliche Fördermengenangaben vorzulegen. Ob eine Überprüfung vor Ort stattfindet oder eigene Erfassungen der Abbaumengen durch die Bergaufsicht vorgenommen werden, ist dem Gemeindevorstand nicht bekannt. Dies wäre ggf. ergänzend beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht anzufragen. Entsprechende Ortsbesichtigungen sind aber insbesondere bei Anlagen nach BlmSchG üblich.

Hinsichtlich der Aufbereitung von Recyclingmaterial liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung und die Überwachung auch beim Regierungspräsidium Darmstadt. Über den Inhalt der entsprechend erforderlichen Genehmigung nach BImSchG liegen der Gemeinde keine Informationen vor.

Die Fragen können zur Beantwortung an das Regierungspräsidium Darmstadt weitergeleitet werden. Ob hier allerdings aufgrund des grundsätzlichen Betriebsgeheimnisses und des Datenschutzes wesentliche Erkenntnisgewinne zu erwarten sind, ist fraglich.

4. Wurde ein Teilgebiet des Tagebaus aus dem Bergrecht entlassen? Wie stehen die beteiligten Behörden zu einer Entlassung aus dem Bergrecht? Ist die Umsetzung des durch die Gemeindevertretung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Firma Höfling derzeit – ggf.- teilweise – möglich? Liegen Bauanträge von der Erdbaufirma vor?

Zur Entlassung der bereits wiederverfüllten Abbaufäche im Osten des Betriebsgeländes (Recyclinganlage) liegt der Bergaufsicht ein Teilabschlussbetriebsplan der Firma Höfling vor. Nach entsprechender Realisierung dieses Plans erfolgt eine Abschlussbegehung durch die Bergaufsicht. Durch eine formlose Bestätigung der Umsetzung des Abschlussbetriebsplans erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht. Die Gemeinde wird hierüber zu gegebener Zeit durch die Bergaufsicht informiert. Die Gemeinde hat keine Informationen und keinen Zugriff auf die Stellungnahmen der Bürger und Behörden zum Abschlussbetriebsplan.

Am 23.01.2018 fand eine Abschlussbegehung zur Feststellung des Erreichens der Rekultivierungsverpflichtung gemäß Teilabschlussbetriebsplan statt. Der Bescheid von dieser Begehung mit dem Ergebnis liegt der Gemeinde noch nicht vor. Mit der Feststellung des Erreichens des festgelegten Rekultivierungsziels und der entsprechenden Niederschrift gilt die betreffende Teilfläche als aus dem Bergrecht entlassen.

Seitens der Firma Höfling liegt mit Datum 29.12.2017 eine Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben gem. § 56 HBO zur Errichtung des östlichen Erdwalls als Lärmschutzwall gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan vor. Das Aktenzeichen der Bauaufsicht des Landkreises ist „410-82/18/F“. Der Antrag ging dort am 08.01.2018 ein.

Eine ggf. auch nur teilweise Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann nach bisheriger Auffassung der Bergaufsicht (z.B. geäußert im Bürgerinformationstermin) nicht erfolgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Flächen nicht im Rahmen der bestehenden bergrechtlichen Genehmigungen genutzt werden könnten.

Nach Auskunft des Rechtsbeistands der Gemeinde begründet § 38 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für Planfeststellungsbeschlüsse und vergleichbare Zulassungsentscheidungen, die sich auf Vorhaben von überörtlicher Bedeutung beziehen, Vorrang vor entgegen stehenden Festsetzungen eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans. Durch § 38 Satz 1 BauGB privilegierte Fachplanungen, wie der obligatorische Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG), schließen inhaltlich abweichende, dieselbe Fläche betreffende Festsetzungen in einem nachfolgenden Bebauungsplan regelmäßig aus. Ein derartiger Bebauungsplan vermag nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die Rechtmäßigkeit einer baulichen Anlage zu begründen. Wenn ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan wirksam ergangen ist, so genießt er als bestandskräftiger Verwaltungsakt mit planerischen Festsetzungen gegenüber einem späteren Bebauungsplan Vorrang. Zwar regelt § 38 Satz 1 BauGB unmittelbar nur den Vorrang der dort genannten Verfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung vor den Vorschriften des 3. Teils des Baugesetzbuchs. Daraus folgt jedoch zugleich, dass derartige privilegierte Planfeststellungsbeschlüsse einer nachfolgenden gemeindlichen Planung insoweit entgegenstehen, als sie inhaltlich abweichende planerische Festsetzungen in einem späteren Bebauungsplan ausschließen. Die Gemeinde darf planerische Aussagen nicht treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter eine bereits vorhandene Fachplanung zurück.

Entsprechend § 57 a Abs. 5 BBergG erstreckt sich die Rechtswirkung der Planfeststellung zum Rahmenbetriebsplan hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter oder der Aufgabenbereiche Beteiligter im Sinne des § 54 Abs. 2 BBergG auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen Haupt-, Sonder- und

Abschlussbetriebspläne. Ohne Aufhebung dieser Pläne kommt demzufolge die Anwendung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde nicht in Betracht.

Spätestens nach Teilentlassung aus der Bergaufsicht sind die entsprechenden Flächen durch die Fa. Höfling gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan nutzbar. Über die Anwendbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Zeit seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bis zur Teilentlassung aus der Bergaufsicht bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen (s.o.). Eine entsprechende abschließende Klärung war bislang nicht erforderlich, da keine entsprechenden Genehmigungsanträge oder Bauanzeigen der Firma vorlagen.

Die Errichtung des Lärmschutzwalls in Richtung Ringheim liegt im Interesse der Gemeinden Großostheim und Schaafheim. Der Gemeindevorstand hat aus diesem Grund auf die Forderung eines Baugenehmigungsverfahrens verzichtet. Ein Baubeginn ist somit bereits im Februar 2018 zulässig.

5. Welche Erweiterungen des Sandtagebaus sind nach den derzeitigen Genehmigungen möglich? Welche Erweiterungen sind ggf. in den verschiedenen Planungen beantragt? Wird durch die Planung die bisher genehmigte Abbaumenge pro Jahr erhöht? Gibt es Anträge auf eine Nassauskiesung?

Gemäß bergrechtlichem Bescheid vom 29.09.2017 ist die Auskiesung zulässig auf den Flurstücken Gemarkung Schaafheim, Flur 8, Flurstücke Nr. 33, 34, 35, 36, 37/1 und 37/2 (neu hinzugekommene Grundstücke) sowie den Flurstücken Nr. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45 (vorheriger Hauptbetriebsplan).

Gemäß Rahmenbetriebsplan besteht noch eine Erweiterungsmöglichkeit im Bereich der Flurstücke Nr. 28, 29, 30, 31 und 32. Hierfür liegt bislang kein Antrag auf Erweiterung des Hauptbetriebsplans vor. Im entsprechenden Bereich befinden sich zwei Grundstücke nicht im Eigentum der Firma Höfling. Eines davon ist im Eigentum der Gemeinde, so dass eine Erweiterung des Hauptbetriebsplans gegen das Eigentumsinteresse der Gemeinde kaum möglich ist.

Nach Kenntnisstand des Gemeindevorstands liegen keine weiteren Anträge (Hauptbetriebspläne) auf Erweiterung der Betriebsflächen vor.

Nach Kenntnisstand des Gemeindevorstands liegt der Bergaufsicht bislang kein Antrag auf Änderung des Rahmenbetriebsplans vor.

Im Bescheid der Bergaufsicht vom 29.09.2017 ist auf Seiten 6/7 eine Aussage zu den Fördermengen enthalten. Hiernach liegt die beantragte Fördermenge von 110.000 to/a im Rahmen der Vorgaben des Rahmenbetriebsplans (dort 400 to/Tag bei 6 Werktagen/Woche und somit in Hessen über 300 Werktagen/a). Somit wird die bisher genehmigte Abbaumenge im Rahmen des genehmigten Hauptbetriebsplans nicht erhöht, sondern streng genommen sogar geringfügig reduziert.

Es liegt kein Antrag auf Nassauskiesung vor. Aufgrund der kleinen und schmalen Abbaufäche und des Investitionsbedarfs für eine Nassauskiesung ist aus rein wirtschaftlichen Gründen auch langfristig nicht mit einer entsprechenden Entwicklung zu rechnen.

6. Mit welchen Wasserverbräuchen ist durch eine Nassaufbereitung (Waschen des im Trockenabbau gewonnenen Sandes) zu rechnen? Wir bitten diese ins Verhältnis zur gesamten Wasserentnahme des Gruppenwasserwerks Dieburg in Schaafheim zu setzen. Sind dem Gruppenwasserwerk Dieburg Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität, insbesondere aus den Schaafheimer Brunnen in der Nähe der Kiesgrube, aufgrund des Abbaubetriebes und des Recyclingbetriebes der letzten Jahre bekannt? Werden regelmäßig Messungen durchgeführt?

Die Nassaufbereitung von gefördertem Sand würde mit eigenem Brunnen der Firma Höfling erfolgen. Nach Kenntnisstand des Gemeindevorstands wurde bislang keine bergrechtliche Genehmigung zur Nassaufbereitung erteilt. Die Fa. Höfling beabsichtigt nach Mitteilung ihres Planers zur Förderung von Grundwasser einen Förderbrunnen zu errichten. Dieser erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung, die nach Kenntnisstand der Gemeinde bislang nicht beantragt wurde.

Informationen über die hier ggf. künftig zu fördernden Wassermengen liegen der Gemeinde aus den Informationen seitens der Firma Höfling vor. (Antrag auf Änderung des V+E-Plans vom 22.09.2016) Es ist hiernach von einer Grundwasserförderung von ca. 400 m³/d auszugehen. Seitens der Firma wurden keine Angaben dazu gemacht, an wieviel Tagen im Jahr die Nassaufbereitung betrieben werden soll. Allerdings gab es auch schon Aussagen der Firma, wonach die Nassaufbereitung über den bestehenden Betriebsbrunnen im Rahmen der für diesen Brunnen zulässigen jährlichen Fördermenge von nur 3.600 m³/a erfolgen soll. Dies erscheint plausibel, da das Betriebswasser der Nassaufbereitung über Absetzbecken im Kreislauf gefahren wird. Nachdem zur Nassaufbereitung bislang keine Genehmigungsanträge vorliegen, sind nähere Angaben zum Wasserverbrauch derzeit nicht möglich.

Die Gesamtfördermenge des Gruppenwasserwerks Dieburg in Schaafheim lag im Jahr 2017 bei rund 3.000.000 Kubikmeter: Die maximal genehmigte Fördermenge der Firma Erdbau Höfling beträgt 3.600 m³/Jahr. Dies entspricht einem Förderanteil des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg von ca. 0,11 %.

Nach Rücksprache mit dem Labor des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg liegen keine Hinweise auf Grundwasserverunreinigungen durch die Firma Höfling vor. Das geförderte Grundwasser wird durch den ZVG im Rahmen einer Eigenüberwachung und Fremdüberwachung regelmäßig beprobt. Die Grundwasserfließrichtung geht im Übrigen vom Firmengelände nicht in Richtung der Brunnen des ZVG, sondern in Richtung Großostheim. Für die Trinkwasserqualität im Bereich des ZVG spielt die Firma Höfling somit keine Rolle. Eine wesentlich größere Bedeutung für die Grundwasserqualität hat gemäß Hinweis des Mitarbeiters des ZVG die Niederschlagswasserversickerung aus der Ortskanalisation im Nordosten der Gemarkung Schaafheim.

Hinsichtlich der Nassaufbereitung ist darauf hinzuweisen, dass diese nach Kenntnisstand der Gemeinde derzeit bei entsprechenden Fremdbetrieben im Babenhausen erfolgt. Dies führt zu zusätzlichem Verkehr und vor allem dazu, dass zu waschender Sand, der für das Betonwerk in Bayern bestimmt ist, zunächst als Rohsand durch Schaafheim gefahren werden muss, um dann nach Bayern weitertransportiert zu werden. Hierdurch entstehen vermeidbare Lkw-Fahrten durch die Kerngemeinde Schaafheim.

7. Für den Bestand, die Erweiterung und die Planungen der Firma Erdbau Höfling GmbH werden verschiedene Gutachten, Aufmaße, Ausgleichsmaßnahmen usw. benötigt. Hat die Gemeinde Schaafheim im Zuge dessen Kosten übernommen, die nicht an die Firma Höfling weiter belastet wurden?

Alle in Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der bergrechtlichen Verfahren erstellten Fachbeiträge wurden direkt durch die Firma Höfling beauftragt und von dieser bezahlt.

8. Würden durch einen Anschluss des Betriebsgeländes an das öffentliche Kanalnetz direkte Investitionen in die Verbandskläranlage Bachgau aufgrund des Recyclingsbetriebs notwendig, insbesondere aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers in Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb?

Hierzu liegen keine konkreten Informationen (Entwässerungsgesuch) vor. Nach den bislang vorliegenden Informationen ist ausschließlich mit üblichem häuslichen Abwasser der Sanitäranlagen der Firma zu rechnen, das ohne weitere Auflagen oder Umrüstungen von den bestehenden Abwasseranlagen aufgenommen werden kann.

Das Niederschlagswasser, welches auf befestigten Flächen mit Lagerung von Recyclingmaterial anfällt, wird üblicherweise aufgefangen und als Brauchwasser z.B. für die Staubbindung genutzt. Das Recyclingmaterial nimmt große Anteile des Regenwassers auf und gibt diese wieder über Verdunstung ab. Ein Anschluss der Lagerflächen an das Abwassernetz ist erfahrungsgemäß nicht erforderlich.

Das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann vor Ort versickert werden.

Die Versickerung von Niederschlagwasser erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Im Rahmen des entsprechenden Antrags ist die Unschädlichkeit der Versickerung in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser (ggf. unter Auflage einer Vorbehandlung durch Absetzbecken, belebte Bodenzone etc.) nachzuweisen.

9. Ergaben sich nach der Übernahme der Erdbau Höfling GmbH durch die Foca GmbH erhebliche Unterschiede bzw. Einbußen hinsichtlich der Gewerbesteuerzahlungen / Gewerbesteuervorauszahlungen an die Gemeinde Schaafheim?

Aufgrund des Daten- und Steuergeheimnisses können hierzu keine genauen Angaben gemacht werden. Beim Steueraufkommen von Gewerbebetrieben sind jährliche Schwankungen üblich, so dass eine grundsätzliche Aussage zu möglichen Veränderungen der Gewerbesteuereinnahmen ohnehin erst nach einem gewissen Zeitraum möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen


Reinhold Hehmann
Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan der bergrechtlichen Betriebsflächen („Anlage 2“ Ingenieure reuter +ko)
- Anlage 3.2.3 des aktuell genehmigten Hauptbetriebsplans für den Abbauabschnitt 3